

INFORMATIONEN ZUR EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 18 – AUGUST 2009

EINSCHÄTZUNG DES BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN-ENTWURFS DER FGG ELBE

Die GRÜNE LIGA zieht zu den von der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe vorgelegten Entwürfen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm folgendes Fazit:

- Die Entwürfe für den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm bleiben hinsichtlich der **Detail-schärfe** weit hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück. Problematisch ist hierbei insbesondere das Fehlen und die unzureichende öffentliche Verfügbarkeit von ergänzenden Länderberichten.
- Die **Ziele für das Erreichen des guten Zustands** in den Oberflächengewässern sind ernüchternd: Lediglich 14 Prozent der Fließgewässerstrecken sollen im Jahr 2015 den guten Zustand erreichen. Für den „Rest“ werden Fristverlängerungen in Anspruch genommen.
- Das Konzept zur Herstellung der **biologischen Durchgängigkeit in überregionalen Vorranggewässern** ist zu begrüßen. Allerdings bleibt angesichts der Gesamtzahl von etwa 11.000 Querbauwerken im deutschen Elbegebiet der Gesamtumfang der angestrebten Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit weitgehend unklar.



Für die Ökologie der Elbe von herausragender Bedeutung ist der Bau einer zweiten Fischwechsellanlage am Wehr Geesthacht. Die Errichtung einer Wasserkraftanlage in diesem Wehr hätte katastrophale Auswirkungen auf die Fischfauna im gesamten Elbeeinzugsgebiet. Foto: Wassergütestelle Elbe

- Mit den im Bewirtschaftungsplanentwurf angestrebten **Nährstoffreduktionszielen** lässt sich ein guter ökologischer Zustand auf absehbare Zeit nicht erreichen. Mit den für das Jahr 2015 formulierten Zielgrößen einer Reduzierung der Belastung durch Stickstoff um 4,4 Prozent und durch Phosphor um 6,5 Prozent werden für das Elbegebiet völlig unzureichende Ziele formuliert (vgl. WRRL-Info 17).

EINSCHÄTZUNG DES BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN-ENTWURFS DER FGG ELBE

WHITEPAPER DER EU-KOMMISSION

MELDUNGEN

KONTAKT/IMPRESSUM

- Der angegebene aktuelle **Zielerreichungsgrad beim mengenmäßigen Zustand des Grundwassers** spiegelt die anthropogen verursachten Grundwassermangelsituationen im Elbegebiete nur unzureichend wider.

- Das in der WRRL verankerte **Verschlechterungsverbot** für den Zustand der Gewässer – ein zentrales Umweltziel der Richtlinie sowohl für Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser – wird im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nur unzureichend berücksichtigt. Eine Operationalisierung des Verschlechterungsverbots für den wasserbehördlichen Vollzug steht weiterhin aus.

Bewirtschaftungsplanentwurf – Form und Vorgehen

Das **fristgemäße Vorliegen der Entwürfe** in der vorliegenden Form ist zwar rechtlich geboten, es sei aber dennoch als Leistung der zuständigen Behörden anerkannt. Es ist auch Ausdruck erfolgreicher länderübergreifender Kooperation innerhalb der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Dies ist längst nicht in allen Flussgebieten der EU gelungen.

Das **Fehlen von Landesberichten für einzelne Bundesländer**, der geringe Umfang und die schlechtere öffentliche Verfügbarkeit von Dokumenten, die inhaltlich konkretisierend über die Dokumente der FGG-Elbe hinausgehen, ist stark zu bemängeln. Die Aussagekraft der Maßnahmenplanungen wird durch den hohen **Abstraktionsgrad der Maßnahmenprogramme** stark eingeschränkt.

Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

Die GRÜNE LIGA sieht für den Gewässerschutz im Zeichen der Wasserrahmenrichtlinie **zehn vorrangige Handlungsfelder** (siehe Kasten). Diese Handlungsfelder werden in den Entwürfen zur Bewirtschaftungsplanung keineswegs in ausreichender Form berücksichtigt. Demgegenüber formuliert der Entwurf für das Maßnahmenprogramm der FGG Elbe lediglich vier länderübergreifende wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen:

1. Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer
2. Signifikante stoffliche Belastungen (Nähr-/Schadstoffe)
3. Wasserentnahmen und Überleitungen von Wasser
4. Bergbaufolgen und deren Auswirkungen

Die von der GRÜNEN LIGA formulierten zehn vorrangigen Handlungsfelder für den Gewässerschutz im Zeichen der WRRL

1. Durchgängigkeit der Fließgewässer für wandernde Fische und Wirbellose herstellen
2. Unterhaltung der Gewässer an ökologische Ziele anpassen
3. Renaturieren und die Gewässerstruktur verbessern
4. Auen wieder an die Gewässer anbinden
5. Diffuse Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft reduzieren
6. Gewässer nach Naturschutzziele bewirtschaften
7. Feuchtgebiete wiedervernässen und den Landschaftswasserhaushalt stabilisieren
8. Wasserwirtschaft an den Klimawandel anpassen
9. Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit fördern
10. Umweltkosten in die Wasserpreise integrieren

Ziele des Gewässerschutzes und ihre Umsetzung in Maßnahmen

Die **Zielstellungen für Fließgewässerstrecken** sind ermutigend und liegen in keiner Weise in einer akzeptablen Größenordnung. Unklar bleibt, welchen Grad die Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation überhaupt ausmacht, denn dieser ist unverständlicherweise nicht beziffert.

Die **Ziele für Seen** erscheinen ambitionierter, was jedoch auch dem im Vergleich zu den Fließgewässern besseren Ausgangszustand geschuldet ist – der jedoch leider ebenfalls nicht beziffert wird. Die **Referenzen für das gute ökologische Potential** erheblich veränderter Wasserkörper sind konkret darzustellen.

So begrüßenswert eine vorgesehene Herstellung der Durchgängigkeit von Vorranggewässern ist, so sehr gerät sie zunehmend in Konflikt mit den Bestrebungen zum **Ausbau der Wasserkraftnutzung**. Aufgrund der Fördermöglichkeiten des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) werden zahlreiche Anträge zum Ausbau gestellt, eine weitere Zunahme ist zu erwarten. Damit sind gerade die Vorranggewässer zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit stark bedroht (Beispiel Mulde Dessau).

Eine auch im europäischen Rahmen erhobene Forderung der Umweltverbände lautet, den **Flüssen mehr Raum für eine naturnahe Entwicklung** zu geben. Die Ziele in diesem Handlungsfeld sind in den Entwürfen bislang nur sehr unscharf umrissen und lassen nicht erkennen, dass hier eine zentrale Herausforderung für die Maßnahmenplanung besteht. Die Notwendigkeit eines künftig anderen Umgangs mit Uferbereichen und der uferseitige zusätzliche Flächenbedarf hätten viel deutlicher hervorgehoben werden müssen.

In den Entwürfen in wesentlichen Teilen ausgeklammert ist die Problematik der **Schifffahrt und Wasserstraßennutzung**. Dies ist angesichts des Einflusses dieser Wassernutzungen unverständlich. Einige Bundeswasserstraßen haben keine oder fast keine Bedeutung für die Binnenschifffahrt. Hier wäre eine Aufhebung des Status als Bundes-

wasserstraße vorzusehen oder zumindest eine Herabstufung der Wasserstraßenklasse. Ansonsten wird unangemessen unterhalten zum Schaden des Gewässers und ohne erkennbaren ökonomischen Nutzen.

Die formulierten **Ziele für die Reduzierung der Nährstoffeinträge** sind völlig unzureichend. Die Hauptursache sind jedoch nicht „natürliche Gegebenheiten“, wie der Maßnahmenprogramm-Entwurf konstatiert, sondern das chronische Verfehlen der Ziele der Nitrat-Richtlinie, das auf eine mangelhafte Umsetzung zurückzuführen ist; insbesondere durch die völlig unzureichenden Inhalte der Düng-Verordnung. Dies ist eine Frage der Landwirtschaftspolitik, für deren ökologische Mangelhaftigkeit die zuständigen Behörden als Agrar- und Umweltministerien mitverantwortlich sind. Bei den aufgeführten Maßnahmen fehlt zudem eine Gewichtung nach ihrer Bedeutung sowie dem angestrebten Ausmaß ihrer positiven Wirkungen.

Die **Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts** und zunehmend die in dieser Hinsicht notwendige **Klimaanpassung** sieht die GRÜNE LIGA als ein zentrales Handlungsfeld in weiten Teilen des Elbegebietes. Die Bewirtschaftungsplanung behandelt dieses Problem stiefmütterlich. Der **mengenmäßige Grundwasserzustand** erscheint zumindest in Brandenburg überwiegend falsch bewertet. Mit Ausnahme des bergbaulich beeinflussten Gebietes sind dort nahezu flächendeckend anhaltende Trends sinkender Grundwasserstände nachgewiesen. Unabhängig davon, ob dies überwiegend klimatisch oder anthropogen verursacht ist, sollte dieses Handlungsfeld nicht durch eine Bewertung „guter mengenmäßiger Zustand“ aus der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert werden.

Zur Berücksichtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete ist anzumerken, dass die Beschränkung der Gebietskulisse auf nur diejenigen **Feuchtgebiete**, die auch Natura 2000-Gebiete sind, zwar – bedauerlicherweise – bundesweit üblich, jedoch nur als erste Priorisierung akzeptabel ist. Hier muss dargestellt werden, wie die betrachtete Gebietskulisse sukzessive erweitert wird.

Zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Gewässern sind die **wasserbezogenen Ziele für die Schutzgebiete** gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL bis spätestens 2015 zu erreichen. Dieses Ziel wird in den Entwürfen zwar benannt, jedoch bleibt seine Operationalisierung unscharf. Es sind konkrete Maßnahmen darzulegen, mit denen die relevanten Gewässer und Feuchtgebiete die wasserbezogenen Schutzziele bis 2015 erreichen und vor einer weiteren Verschlechterung bewahrt werden.

Auch bei den Schutzgebieten ist die Beschränkung der Gebietskulisse auf Natura 2000-Gebiete ebenfalls nur als erste Tranche akzeptabel. Die Entwürfe enthalten jedoch keinerlei Aussagen über eine künftige Erweiterung der Gebietskulisse.